



Nr. 750.4

**Reglement Winterdienst Fahrerinnen und  
Fahrer  
der Gemeinde Bäretswil  
(Regl Fhr WiDi)**

**vom 1. Juli 2009**

Gemeinderatsbeschluss (GRB) vom 1. Juli 2009.  
redaktionelle Anpassungen vom 16. März 2020.

1. Der Fahrer / die FahrerIn hat sich vor seinem Winterdiensteinsatz über seine Einsatzroute(n) und deren Besonderheiten / Tücken zu informieren. Die Einsatzroute(n) ist (sind) sofern erforderlich vorgängig abzufahren und zu studieren.
2. Hydrantenpfähle und Schneezeichen werden durch den Aussendienst der Gemeinde Bärenswil gestellt. Drittfahrer/-innen, welche für Pfadschäden selber verantwortlich sind, dürfen wo es zusätzlich notwendig erscheint selber zusätzliche Schneezeichen setzen.
3. Der Fahrer / die FahrerIn ist verpflichtet, die Richtlinien Winterdienst gelesen zu haben und zu befolgen.
4. Der Fahrer / die FahrerIn hat sich die notwendigen Kenntnisse zu verschaffen und sich zu organisieren, um die Winterdienstgeräte selbständig auf-, ab- und / oder an- abzubauen sowie die Funktionsbereitschaft zu erstellen. Fahrer /-innen, die einen Salzstreuer mitführen, sind verantwortlich für deren Beschickung. Sie haben sich vorgängig über die Beschickung zu informieren.
5. Der Winterdienst-Einsatz wird durch den Einsatzleiter (Gemeinde Bärenswil) ausgelöst.
6. Vor und nach jedem Einsatz ist eine Funktionskontrolle der Winterdienst-Geräte vorzunehmen. Mängel, die einen Einsatz gefährden können, sind unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen.
7. Die vorgegeben Einsatzrouten sind zwingend einzuhalten und ohne Unterbruch abzufahren.
8. Für stehengebliebene Fahrzeuge wird kein Abschleppdienst geleistet, ausgenommen ist die Räumung der Fahrbahn. Bei Verkehrsunfällen ist, sofern erforderlich, "Erste Hilfe" zu leisten. Der Fahrer / die FahrerIn ist verpflichtet, solche Unterbrüche unverzüglich dem Einsatzleiter zu melden. Der Winterdiensteinsatz ist so schnell wie möglich wieder fortzuführen.
9. Besondere Vorkommnisse, wie Z.B. Unfall, Stau, Eisregen, Fahrzeug- oder Geräteausfall etc. sind unverzüglich dem Einsatzleiter zu melden.
10. Der Strassenzustand und das Einsatzergebnis sind dem Einsatzleiter zu melden. Entscheidungen über Einsatzabbruch oder Wiederholung (teilweise oder vollständig) sind mit dem Einsatzleiter abzusprechen.
11. Nach jedem Einsatz ist ein Rapport zu erstellen (Einsatzzeit, Einsatzart, Satzverbrauch, etc.) und vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten visieren zu lassen (Rapportformulare werden vom Bauamt zur Verfügung gestellt).
12. Der Konsum von Alkohol ist während der Arbeitszeit untersagt. Vor Dienstantritt muss darauf geachtet werden, dass die Arbeit jederzeit nüchtern angetreten werden kann.
13. Der Fahrer / die FahrerIn ist verpflichtet, während seines / ihres Einsatzes stets eine Warnweste bei sich zu haben. Beim Verlassen seines Fahrzeuges (während des Einsatzes) muss diese getragen werden.
14. Bei einem Ausfall des Fahrers / der FahrerIn infolge Krankheit / Unfall / Übermüdung etc. ist der Einsatzleiter unmittelbar zu informieren. Der Fahrer / die FahrerIn ist verpflichtet für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

Bäretswil, 1. Juli 2009

**Ressort Tiefbau / Werke**

O. Jung  
Der Ressortleiter

P. Huber  
Der Bausekretär